



SATZUNG

der

Freihand-Schützengesellschaft

Linden von 1906 e.V.



§ 1 Name und Sitz

- a) Die Gesellschaft führt den Namen

"Freihand-Schützengesellschaft Linden von 1906 e. V."

Sie wurde am 18.12.1954 wiedergegründet und führt die Tradition des im Oktober 1906 gegründeten und im Jahre 1933 durch höhere Gewalt aufgelösten "Verein für Freihandschießen Linden" fort.

Sie hat ihren Sitz in Hannover und ist unter der Nr.3509 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.

- b) Die Gesellschaft ist Mitglied des "Verbandes Hannoverscher Schützenvereine e. V.", im "Deutschen Schützenbund e. V." und "Niedersächsischer Sportschützenverband e. V." und regelt im Einklang mit deren Satzungen und Ordnungen seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 2 Zweck und Ziel

- a) Die Gesellschaft bezweckt ausschließlich und unmittelbar:

1. Förderung des Schießsports durch Anschaffung von Schießsportanlagen und Geräten, Abhaltung von Übungs- und Wettkampfschießen, sowie Beteiligung an Wettkämpfen außerhalb unserer Gesellschaft.
2. Jugendpflege zur Heranbildung eines tüchtigen Nachwuchses.

- b) Jede parteipolitische, religiöse oder weltanschauliche Bindung ist ausgeschlossen.

- c) Die Gesellschaft erstrebt keinen Gewinn und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigter Zwecke" der Abgabenordnung vom 01.10.1976.

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitglieder unterscheiden sich in:

- a) ordentliche Mitglieder (aktive und passive)
- b) Ehrenmitglieder
- c) jugendliche Mitglieder
- d) fördernde Mitglieder
- e) Mitglieder ehrenhalber

zu a) Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht in schießsportlichen Angelegenheiten und können nicht am Königsschießen teilnehmen.

zu b) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um die Gesellschaft oder um das Schützenwesen verdient gemacht haben.

Sie sind von der Beitragszahlung befreit, haben jedoch die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder.

Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes kann auf Vorschlag eines Mitgliedes des Vorstandes durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgen.

zu c) Jugendliche Mitglieder sind Personen bis zum vollendeten 20. Lebensjahr. Sie werden in der Jugendabteilung betreut, zahlen einen ermäßigten Beitrag und haben mit Vollendung des 18. Lebensjahres volles Stimmrecht.

Mit Beginn des 21. Lebensjahres werden sie in die Schützenabteilungen übernommen.

zu d) Fördernde Mitglieder können Personen oder Firmen werden, wenn sie die Gesellschaft mindestens namhaft unterstützt haben und gewillt sind, die Bestrebungen der Gesellschaft weiterhin durch freiwillige Zuwendungen zu unterstützen.

Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt und haben keinerlei Anspruch auf Rechte und Mittel des Vereins.

zu e) Mitgliedern ehrenhalber sind diejenigen Personen, denen die kleine silberne Ehrennadel der Gesellschaft verliehen wurde.

Sie haben kein Stimmrecht und sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Aufnahme

- a) Jede natürliche Person kann als Mitglied aufgenommen werden.

Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

- b) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei noch nicht volljährigen Bewerbern hat der gesetzliche Vertreter das Aufnahmegesuch mit zu



unterschreiben.

- c) Der Aufnahmeantrag wird den Mitgliedern sofort durch geeignete Mittel im Vereinslokal bekannt gegeben.

Erfolgt innerhalb der nächsten vier Wochen seitens der Mitglieder kein Einspruch, wird nach Prüfung die Entscheidung über die Aufnahme durch den Vorstand getroffen.

Bei Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

- d) Mit Abgabe des Aufnahmegebuches und Einsicht in die Satzung erklärt der Antragsteller gleichzeitig sein Einverständnis mit der Gesellschaftssatzung, verzichtet bei Streitfällen auf gerichtliche Entscheidung und erkennt etwaige Beschlüsse des Vorstandes, des Ehrenrates und der Mitgliederversammlung an.
- e) Die Aushändigung der Satzung erfolgt nach Zahlung der Aufnahmegebühr und der ersten Monatsrate.
Die Satzung ist beim Ausscheiden aus der Gesellschaft zurückzugeben.
Wiederaufnahme gilt als Neuaufnahme.
- f) Wiederaufnahme gestrichener oder ausgeschlossener Mitglieder kann nur mit 2/3 Stimmenmehrheit einer Gesamtvorstandssitzung erfolgen.
- g) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem in der Aufnahmeerklärung angegebenen Datum.
Ummeldungen innerhalb der Gesellschaft werden nur mit Ende eines Kalenderjahres rechtswirksam.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Jedes volljährige Mitglied ist stimmberechtigt, außer nach § 4 d und e. Alle Mitglieder haben Anspruch auf Benutzung des Eigentums der Gesellschaft und auf die, für die Mitglieder erwirkten, Vergünstigungen.
- b) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die in den Satzungen festgelegten Ziele zu erstreben und die Bestimmungen zu befolgen, sowie sein Verhalten so einzurichten, dass die Interessen der Gesellschaft nicht verletzt werden.
Es hat einen in der Jahreshauptversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu zahlen. Die Zahlung kann in gleichen monatlichen Raten erfolgen.
Mitglieder, die ihren Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber nicht nachkommen, haben keinerlei Rechte, am Vereinsleben der Gesellschaft teilzunehmen und etwaige Vergütungen zu beanspruchen. Im Einzelfall entscheidet der jeweilige Hauptvorstand.
Neu eintretende Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten, welche gleichfalls in der Jahreshauptversammlung festgelegt wird.
Ferner sind die Beiträge für den Deutschen Schützenbund e. V. und für sonstige von der Gesellschaft eingegangene Bindungen zu zahlen.
Diese sind bereits Bestandteil des in der Jahreshauptversammlung festgelegten Jahresbeitrages.
- c) Alle Beiträge und Gebühren sind eine Bringschuld.

§ 7 Ruhen und Erlöschen der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft ruht, solange ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen länger als zwei Monate im Rückstand ist.
Gleichzeitig entfallen die unter § 6 a aufgeführten Rechte.

- b) Die Mitgliedschaft erlischt:

1. freiwilliger Austritt
2. Ausschluss oder Streichung
3. Tod

- zu 1) Der Austritt aus der Gesellschaft erfolgt mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand und kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist erfolgen.

Spätester Kündigungstermin ist somit der 30.09. eines jeden Jahres. Bis zu diesem Zeitpunkt muss die Kündigung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein.

- zu 2) a) Falls ein Mitglied länger als zwei Monate (Stichtag 15. d. M.) mit Beitragszahlungen im Rückstand ist, ergeht schriftliche Mahnung unter gleichzeitiger Berechnung einer Mahngebühr. Erfolgt Zahlung dann nicht innerhalb vier Wochen nach Zustellung der Mahnung, kann die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgen. Von der Streichung ist dem Mitglied schriftlich Mitteilung zu machen. Auf schriftlichen Antrag können Beiträge durch den Vorstand für einen Zeitraum gestundet oder erlassen werden.

- b) Mitglieder, die nachweislich, vorsätzlich und beharrlich den Zwecken und Zielen der Gesellschaft zuwiderhandeln, gegen die Satzung verstoßen, sich unkameradschaftlich und unsportlich gegenüber anderen Mitgliedern verhalten oder sonstwie die Gesellschaft vorsätzlich schädigen oder sich beharrlich weigern den Anweisungen des Vorstandes Folge zu leisten, können nach Durchführung eines Verfahrens auf Antrag durch den Gesamtvorstand ausgeschlossen werden.

Hierzu ist die Stimmenmehrheit des Gesamtvorstandes erforderlich. Mitglieder, die unsere Gesellschaft durch Betrug, Unterschlagung usw. schädigen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Gegen den Beschluss des Ausschlusses, der schriftlich dem Mitglied zugestellt werden muss, ist innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung gerechnet, schriftliche Beschwerde an den Ehrenrat der Gesellschaft zulässig.

Der Antrag auf Durchführung eines Verfahrens kann jedem Mitglied beim Vorstand schriftlich gestellt werden. Er muss ausreichend begründet sein.

Der Vorstand hat dem beschuldigten Mitglied unverzüglich die Anschuldigung durch Einschreibebrief zuzustellen, mit der Aufforderung, sich innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu rechtfertigen.

Der Vorstand kann die Angelegenheit dem Ehrenrat zur Durchführung des Verfahrens übergeben.



Nach Untersuchung eines Vorfalles kann der Gesamtvorstand folgendes beschließen:

- a) Einstellung des Verfahrens
- b) Erteilung eines Verweises durch den Vorstand
- c) Erteilung eines Verweises in der Mitgliederversammlung
- d) Befristete Dispensierung vom Vereinsleben unter Beibehaltung sämtlicher Pflichten
- e) Ausschluss aus der Gesellschaft

§ 8 Organisatorische Gliederung

Die Gesellschaft gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Schützenabteilung
2. Jugendabteilung
3. Damenabteilung

§ 9 Vorstand

a) Der Gesamtvorstand besteht aus

1. dem Hauptvorstand
2. dem Beirat.

b) Der Hauptvorstand besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden
2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Schatzmeister

Die unter 1 und 2 genannten Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Rechtsverbindliche Erklärungen sind von zwei Vorsitzenden gemeinsam zu unterzeichnen.

c) Der Beirat setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

1. dem stellvertretenden Schatzmeister
2. dem Spartenleiter Schießsport
3. dem Spartenleiter Jugend
4. dem Spartenleiter Damen
5. dem Spartenleiter Aktivitäten
6. dem Ältestenvertreter

Für den Posten des Ältestenvertreters können sich nur Mitglieder zur Verfügung stellen, die das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben und mindestens 5 (fünf) Jahre Mitglied der Gesellschaft sind.

d) Die Mitglieder des Hauptvorstandes sind kraft ihres Amtes Delegierte für die Vertretung der Gesellschaft in den Delegiertenversammlungen der übergeordneten Verbände und Vereine. Die Anzahl der zu entsendenden Delegierten richtet sich nach den jeweiligen Bestimmungen der übergeordneten Verbände und Vereine. Als Ersatzdelegierte für die Vertretung der Gesellschaft werden die Mitglieder des Beirates bestimmt.

§ 10 Sportausschuss

a) Für die schießsportlichen Aufgaben der Gesellschaft wird nach jeder Jahreshauptversammlung der Sportausschuss gebildet.

Ihm gehören folgende Mitglieder an:

1. der Spartenleiter Schießsport
2. ein stellvertretender Spartenleiter
3. sowie fünf weitere aktive Mitglieder

Der stellvertretende Spartenleiter Schießsport ist nicht Mitglied des Beirates, kann aber im Verhinderungsfall des Spartenleiters an den Sitzungen des Gesamtvorstandes mit vollem Stimmrecht für den Spartenleiter teilnehmen.

b) Der Spartenleiter Schießsport ist Leiter des Sportausschusses. Soweit erforderlich, kann er Beratungssitzungen ansetzen.

Diese sind vorher dem Hauptvorstand anzuzeigen und protokollarisch festzulegen. Im Sportausschuss gefasste Beschlüsse sind erst verbindlich, wenn sie vom Hauptvorstand bestätigt werden.

§ 11 Festausschuss

a) Zur Durchführung von kameradschaftlichen und geselligen Veranstaltungen der Gesellschaft wird nach der Jahreshauptversammlung ein Festausschuss gebildet.

Ihm gehören folgende Mitglieder an:

1. der Spartenleiter Aktivitäten
2. ein stellvertretender Spartenleiter
3. drei weitere Mitglieder

Der stellvertretende Spartenleiter Aktivitäten ist nicht Mitglied des Beirates, kann aber im Verhinderungsfall des Spartenleiters an den Sitzungen des Gesamtvorstandes mit vollem Stimmrecht für den Spartenleiter teilnehmen.

b) Der Spartenleiter Aktivitäten ist Leiter des Festausschusses. Ihm obliegt es, Beratungssitzungen anzusetzen.

Diese sind vorher dem Hauptvorstand anzuzeigen und protokollarisch festzulegen. Beschlussfassungen sind erst verbindlich, wenn diese vom Hauptvorstand bestätigt werden.

§ 12 Wahl des Vorstandes

a) In den Hauptvorstand (§ 9 b) können nur Personen gewählt werden, welche mindestens 2 (zwei) Jahre ordentliches Mitglied der Gesellschaft sind.

b) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit auf zwei Jahre gewählt, jedoch stets bis zur Neuwahl. Wiederwahl ist möglich.

Die Wahl hat im umschichtigen Wechsel zwischen Hauptvorstand (§ 9 b), 1 – 4) und Beirat (§ 9 c), 1 – 6) zu erfolgen.



In den Jahren mit ungerader Jahreszahl wird der Hauptvorstand (§ 9 b), 1 - 4) gewählt, in den Jahren mit gerader Jahreszahl wird der Beirat (§ 9 c), 1 - 6) gewählt.

- c) Bei Rücktritt eines Gesamtvorstandsmitglieds während des Geschäftsjahres wird der freie Posten vom Hauptvorstand neu besetzt.

Scheiden gleichzeitig mehrere Gesamtvorstandsmitglieder aus, hat Neuwahl auf einer außerordentlichen Hauptversammlung zu erfolgen.

- d) Erfüllt ein Gesamtvorstandsmitglied nicht die in ihn gesetzten Erwartungen, kann es auf Vorschlag durch den Hauptvorstand abgelöst werden und wie unter § 12 c ersetzt werden.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

- a) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und die beiden Stellvertreter. Sie vertreten die Gesellschaft in allen Angelegenheiten.
- b) Über sinngemäße Verteilung der Obliegenheiten der einzelnen Vorstandsmitglieder beschließt der Vorstand unter sich.

Der Gesamtvorstand verwaltet das Vermögen der Gesellschaft, hat dafür zu sorgen, dass der Zweck der Gesellschaft erfüllt und die Satzungen befolgt werden.

- c) Der Gesamtvorstand ruft die Jahreshauptversammlung unter Angabe der Tagesordnung zu Beginn des Jahres ein. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die schriftliche Einladung kann per E-Mail erfolgen, wenn das Vereinsmitglied dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt hat; ansonsten erfolgt die Einladung per Brief. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels oder das Datum des Sendeprotokolls der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins mitgeteilte E-Mail-Adresse oder postalische Adresse gerichtet ist.

Alle anderen Versammlungen und Veranstaltungen werden entsprechend angekündigt.

- d) Der Gesamtvorstand hat in der Jahreshauptversammlung den Geschäfts- und Kassenbericht vorzulegen.
- e) Der 1. Vorsitzende, in seiner Vertretung einer der stellvertretenden Vorsitzenden, führt den Vorsitz in den Versammlungen, Verhandlungen und Beratungen.

In deren Verhinderungsfalle führt ein weiteres Vorstandsmitglied in der unter § 9 b) angegebenen Reihenfolge den Vorsitz. Diese Regelung gilt nicht für Hauptversammlungen, diese sind ausschließlich von einem der Vorsitzenden zu leiten.

- f) Sämtliche Verhandlungen und Beratungen sind vertraulich.
Sie sind niederschriftlich festzulegen und von dem Verhandlungs- bzw. Beratungsführendem und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- g) Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle zu führen, in die die wesentlichen Punkte, welche zur Sprache gebracht werden, vermerkt und die erfolgten Beschlüsse wörtlich niedergeschrieben sind. Die Protokolle sind in der nächstfolgenden Sitzung bzw. Versammlung zu verlesen und genehmigen zu lassen. Diese sind vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 14 Kassenprüfer

- a) Die Jahreshauptversammlung wählt aus den Reihen ihrer Mitglieder drei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Nach Ablauf eines Jahres scheidet der an die erste Stelle gewählte Kassenprüfer aus, die beiden folgenden Kassenprüfer rücken auf und ein dritter wird hinzu gewählt. Wiederwahl eines Kassenprüfers an die dritte Position ist zulässig.
- b) Von mindestens zwei Kassenprüfern muss die Kassenprüfung vorgenommen werden. Geprüft werden Einnahmen und Ausgaben sowie das Vermögen des Vereins.

Durch Revision der Gesellschaftskasse, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Geschäfts-, Buch- und Kassenführung der Gesellschaft auf dem Laufenden zu halten.

Bei Feststellung von Mängeln ist dem Gesamtvorstand sofort Mitteilung zu machen.

§ 15 Ehrenrat

- a) Der Ehrenrat besteht aus bis zu fünf (5) vertrauenswürdigen Mitgliedern.
Mitglied im Ehrenrat kann nur werden, wer mindestens 5 (fünf) Jahre der Gesellschaft als Mitglied angehört.
Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören, sie werden auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Wiederwahl ist möglich.

Die Wahl erfolgt in den Jahren mit gerader Jahreszahl (analog den Wahlen zum Beirat gem. § 9 c) der Satzung).

Der Ehrenrat wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

- b) Der Ehrenrat ist Beschwerde- und Schlichtungsinstanz in personellen Angelegenheiten, in allen Streitfragen über die Mitgliedschaft gemäß § 4 - 7 dieser Satzung. Ihm obliegt ferner, Ehrenangelegenheiten und sonstige Streitfragen unter Mitgliedern zu klären, zu schlichten und zu entscheiden.
- c) Die Entscheidungen des Ehrenrates sind für alle Mitglieder der Gesellschaft verbindlich.
- d) Sämtliche Verhandlungen des Ehrenrates sind vertraulich, sie sind niederschriftlich festzulegen und nach Verlesung vom Protokollführer und dem Ehrenratsvorsitzenden zu unterschreiben.
- e) Entscheidungen des Ehrenrates sind schriftlich mit Begründung niederzulegen und von allen Ehrenratsmitgliedern, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben und dem Vorstand mitzuteilen.
- f) Der Ehrenrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Ehrenratsmitglieder anwesend sein.

§ 16 Versammlungen

- a) Die Versammlungen werden wie unter § 13 c einberufen.



Sie sind mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig, außer nach § 5 f, § 18 und § 19.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

- b) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss als Hauptpunkte enthalten:
1. Verlesung des Protokolls wie unter § 13 g
 2. Bericht über eingegangenen Schriftwechsel
 3. Schießwesen
 4. Verschiedenes
- c) Außer den Jahreshauptversammlung beruft der Vorstand nach Bedarf oder wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt, eine außerordentliche Hauptversammlung ein.
- Sie hat dieselben Befugnisse wie die Jahreshauptversammlung. Die Mitglieder werden wie zu einer solchen dazu eingeladen.
- d) Für die Wahl des 1. Vorsitzenden ist von der Jahreshauptversammlung ein Wahleiter einzusetzen.
- e) Die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder erfolgt unter der Leitung des 1. Vorsitzenden durch die Mitgliederversammlung.
- Sinnvoll begründete Vorschläge können vom 1. Vorsitzenden und jedem Mitglied und Ehrenmitglied gemacht werden.
- f) Bei der Wahl der Jugendleiter sind die jugendlichen Mitglieder vorschlagsberechtigt.
- g) Bei der Wahl der Damenleiterin sind die Mitglieder der Damenabteilung vorschlagsberechtigt.
- h) Die Wahl eines nicht anwesenden Mitgliedes ist nur dann zulässig, wenn es vorher eine schriftliche Zustimmung zum Wahlvorschlag beim Vorstand eingereicht hat.
- i) Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung. Bei mehreren Wahlvorschlägen erfolgt die in jedem Fall durch Stimmzettel.

§ 17 Haftung

- a) Die Gesellschaft haftet gegenüber Mitgliedern und Nichtmitgliedern nicht für etwa eintretende Unfälle oder Diebstähle bei sämtlichen Veranstaltungen über den Rahmen des vom "Deutschen Schützenbund e. V." und "Sportschützenverband Niedersachsen e. V." hinausgehenden Versicherungsschutzes.
- b) Mitglieder, welche Eigentum der Gesellschaft benutzen, haften in vollem Umfang für nachweislich grob fahrlässige und vorsätzliche Beschädigung jeder Art.

§ 18 Satzungsänderung

Satzungsänderungen sind nur auf einer Hauptversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit möglich.

Anträge hierzu sind mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung beim Vorstand einzureichen.

Über Satzungsänderungen kann nur in einer Hauptversammlung verhandelt oder abgestimmt

werden, wenn dieser Punkt in der Tagesordnung vorgesehen ist.

§ 19 Auflösung

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur auf einer für diesen Zweck bestimmten, besonders einberufenen Hauptversammlung erfolgen, wenn nicht mindestens sieben (7) Mitglieder zur Weiterführung derselben bereit sind.

Bei Auflösen der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke fließt das Vermögen, nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten, dem Sportbund Niedersachsen zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwerten hat.

§ 20 Datenschutzregelungen

- a) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
- b) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- c) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- d) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

§ 21 Schlussbestimmungen

Sollte in nicht vorgesehenen Fällen diese Satzung verschieden ausgelegt werden, so hat der Ehrenrat über die Auslegung zu entscheiden.

Die Entscheidung ist endgültig.



Weitere Bestandteile zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Vereinslebens unserer Gesellschaft im Sinne der vorliegenden Satzung sind:

1. Geschäftsordnung des Vorstandes
2. Beitragsordnung der Gesellschaft
3. Ehrenordnung der Gesellschaft
4. Sportordnung der Gesellschaft
5. Anzugordnung der Gesellschaft

Alle vorhergehenden Satzungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Hannover-Linden, den 07.03.2020

(Michael Goldkamp)
1. Vorsitzender

(Heiko Werner)
stellv. Vorsitzender

(Elvira Ossenkop)
stellv. Vorsitzende